
STREITLÖSUNGSORDNUNG FÜR DAS BAUWESEN

Mediation

Schlichtung

Adjudikation

Schiedsgericht

Schiedsgutachten



Deutsche Gesellschaft
für Baurecht e.V.

Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)

© Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., Wiesbaden, 1. September 2021

© Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V., Berlin, 1. September 2021

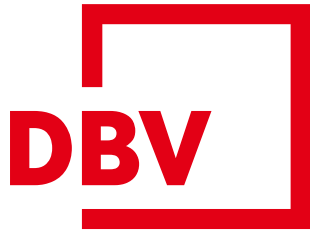
Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.
Abraham-Lincoln-Straße 30
65189 Wiesbaden
Telefon 0611 56591414
Telefax 0611 71639265
mail@dg-baurecht.de
www.dg-baurecht.de

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
Postfach 11 05 12, 10835 Berlin
Telefon 030 236096-0
Telefax 030 236096-23
info@betonverein.de
www.betonverein.de

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Schrift darf ohne schriftliche Genehmigung von der DGfB und dem DBV in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Die Wiedergabe von Markennamen, Handelsbezeichnungen oder sonstigen Kennzeichen in dieser Schrift berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige gesetzlich geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie als solche nicht eigens markiert sind.



Deutsche Gesellschaft
für Baurecht e.V.

Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)

Fassung 1. September 2021

Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.
Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Vorwort

Bereits 1909 hat der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. eine Schiedsgerichtsordnung für die außergerichtliche Konfliktbewältigung veröffentlicht. Anlass war die Unzufriedenheit vieler Bauherren, Bauunternehmen und anderer am Bau Beteiligter mit der Arbeitsweise staatlicher Gerichte. Seit 1974 wurde die Schiedsgerichtsordnung als Gemeinschaftswerk mit der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. weitergeführt und regelmäßig fortgeschrieben.

Das Bedürfnis, Konflikte möglichst schnell zu lösen und das Bauen im Streitfall so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, hat zur Schaffung weiterer außergerichtlicher Konfliktlösungs- und Streitbeilegungsverfahren geführt. Daher haben die Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. der Schiedsgerichtsordnung mit dem am 1. Juli 2005 vorgestellten „Drei-Säulen-Modell“ eine Mediations- und eine Schlichtungsordnung zur Seite gestellt. Auch diese Verfahren fanden schnell Eingang in die Baupraxis.

Zum 1. Januar 2010 wurde schließlich die vollkommen neu erarbeitete „**Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)**“ herausgegeben. Diese erschien zum 1. Juli 2013 in überarbeiteter Fassung.

Die Anwendung der *SL Bau* hat zu vielfachen Anregungen aus der Praxis geführt. Deshalb wurde zum 1. Juli 2016 eine neue Fassung der *SL Bau* herausgegeben, die zugleich um das Streitlösungsverfahren Schiedsgutachten erweitert wurde.

Im Jahr 2019 wurde eine Befragung der interessierten Kreise durchgeführt, an die sich am 5. November 2019 ein Workshop anschloss. Auch die hierbei gewonnenen Erkenntnisse waren Grundlage der Neubearbeitung der *SL Bau* zum 1. Juli 2020.

2021 erschien ein Aufsatz¹ von Prof. Dr. jur. Andreas Jurgeleit, Richter am Bundesgerichtshof, der sich kritisch mit Regelungen der gängigen Streitlösungsordnungen zum Adjudikationsverfahren auseinandersetzte. Dieser Beitrag wurde zum Anlass genommen, das in der *SL Bau* geregelte Adjudikationsverfahren dogmatisch neu einzuordnen und besser im Regelungssystem der ZPO zu verankern.

Die Parteien haben die Wahl zwischen fünf verschiedenen Streitlösungsverfahren – Mediation, Schlichtung, Adjudikation, Schiedsgericht und Schiedsgutachten. Dabei besteht die Möglichkeit der selektiven, aber auch der kumulativen Anwendung.

Mit der *SL Bau* wurde auf der Grundlage vielfältiger Erfahrungen ein Werk für die Praxis geschaffen, das die wünschenswerte Kooperationsbereitschaft beim Bauen und das partnerschaftliche Miteinander der Parteien fördern soll.

Die Verfahrensordnung wird durch Mustervereinbarungen ergänzt. Damit wird den Parteien eine praktische Vorlage für die vertragliche Bindung der am Bau Beteiligten an die *SL Bau* oder auch einzelne Streitlösungsverfahren an die Hand gegeben. Als Anhang sind zudem Musterverträge für die Vereinbarung der Parteien mit einem Mediator, Schlichter, Adjudikator, Schiedsgericht oder einem Schiedsgutachter beigefügt.

Die Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. stellen zudem eine „Gemeinsame Liste von Streitlösern nach der *SL Bau*“ (Streitlöser-Liste) zur Verfügung. Die Streitlöser-Liste ist in die Streitlösungsbereiche Mediation, Schlichtung, Adjudikation, Schiedsgericht und Schiedsgutachten unterteilt und wird um den Bereich „Technische Sachverständige“ ergänzt.

¹ BauR 2021, 863.

Die Aufnahme von Streitlösern in diese Liste erfolgt nach den „Regelungen der Eintragungsvoraussetzungen für die Streitlöser-Liste nach der *SL Bau*“. Dieses Verfahren unterstützt die Auswahl erfahrener und kompetenter Persönlichkeiten, die in erster Linie durch die Parteien erfolgt².

Die aktuelle Fassung *SL Bau*³ wurde von einer „Permanente Kommission“ unter Vorsitz von Rechtsanwalt Michael Halstenberg, Ministerialdirektor a. D., erarbeitet. Ihr gehörten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung an

von Seiten der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V.

- Rechtsanwalt Burkhard Siebert, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V.
- Prof. Dr. jur. Andreas Jurgeleit, Richter am Bundesgerichtshof (VII. Zivilsenat)
- Rechtsanwältin Eva-Martina Meyer-Postelt

von Seiten des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V.

- Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Klaus Englert
- Rechtsanwalt Dietmar Ludolph
- Rechtsanwalt Dr. jur. Helmut Miernik.

Den Mitwirkenden sei herzlich gedankt.

Wir wünschen der *SL Bau* auch in der neuen Fassung eine vielfältige und erfolgreiche Anwendung in der Praxis.

Dr.-Ing. Matthias Jacob
Vorsitzender
Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Rechtsanwalt Dr. Burkhard Siebert
Vorsitzender
Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.

² Die *SL Bau* nebst Mustervereinbarungen und Musterverträgen, die Streitlöser-Liste und die Regelungen der Ernennungsvoraussetzungen nach der *SL Bau* sind im Internet verfügbar unter www.betonverein.de und www.dg-baurecht.de.

³ Die Streitlösungsordnung *SL Bau* ersetzt seit 2010 die bis dahin vom Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. und der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. herausgegebene Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen inklusive Anlagenbau (SGO Bau) sowie die Mediations- und die Schlichtungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. in der Fassung vom 1. Juli 2005. Die *SL Bau* vom 1. September 2021 ersetzt die vorherigen Fassungen vom 1. Januar 2010, 1. Juli 2013, 1. Juli 2016 und 1. Juli 2020.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	9
Präambel	10
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	11
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Allgemeine Grundsätze	
§ 3 Termine und Fristen	
§ 4 Schriftverkehr	
§ 5 Gütliche Einigung	
§ 6 Ablehnung des Streitlösers und Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung	
§ 7 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bzw. Schiedsgerichtsverfahrens	
§ 8 Vergütung, Auslagen und Aufwandspauschale	
§ 9 Kosten und Vorschuss	
§ 10 Haftung des Streitlösers	
Abschnitt II: Mediation	14
§ 11 Mediatorenvertrag	
§ 12 Verfahren der Mediation	
§ 13 Verfahrensbeendigung	
§ 14 Verjährung	
Abschnitt III: Schlichtung	15
§ 15 Schlichtervertrag	
§ 16 Rechte und Pflichten des Schlichters	
§ 17 Einleitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens	
§ 18 Schlichterspruch	
§ 19 Verfahrensbeendigung	
§ 20 Verjährung	
§ 21 Schiedsgutachten im Schlichtungsverfahren	
Abschnitt IV: Adjudikation	17
§ 22 Adjudikationsvereinbarung und Bestellung des Adjudikators	
§ 23 Einleitung des Adjudikationsverfahrens	
§ 24 Rechte und Pflichten des Adjudikators	
§ 25 Adjudikationsentscheidung	
§ 26 Folgen der Adjudikationsentscheidung	
§ 27 Beendigung des Adjudikationsverfahrens	
§ 28 Bestandskraft der Entscheidung	
§ 29 Verjährung	

Abschnitt V: Schiedsgerichtsverfahren	20
§ 30	Schiedsrichtervertrag
§ 31	Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens
§ 32	Konstituierung des Dreier-Schiedsgerichts
§ 33	Ernennung des Einzelschiedsrichters
§ 34	Ablehnung von Schiedsrichtern
§ 35	Verfahrensgrundsätze
§ 36	Niederschrift
§ 37	Klageerweiterung, Klageänderung, Klagerücknahme
§ 38	Widerklage, Aufrechnung
§ 39	Vorläufige Regelungen
§ 40	Form, Inhalt und Wirkung des Schiedsspruchs
§ 41	Vergleich
§ 42	Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens
§ 43	Beitritt Dritter
§ 44	Streitverkündung
§ 45	Wirkung von Beitritt und Streitverkündung
§ 46	Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens
Abschnitt VI: Schiedsgutachtenverfahren	26
§ 47	Schiedsgutachtenvereinbarung und Bestellung des Schiedsgutachters
§ 48	Einleitung des Schiedsgutachtenverfahrens
§ 49	Rechte und Pflichten des Schiedsgutachters
§ 50	Schiedsgutachten und Bindungswirkung
§ 51	Verfahrensbeendigung
§ 52	Verjährung
Anhang: Mustervereinbarungen und Musterverträge	28

Abkürzungsverzeichnis

ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DBV	Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
DGfB	Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.
GKG	Gerichtskostengesetz
<i>SL Bau</i>	Streitlösungsordnung für das Bauwesen
ZPO	Zivilprozessordnung

Präambel

Die **Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)** dient der Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten ohne Einschaltung staatlicher Gerichte im Zusammenhang mit Planungs- und Bauleistungen jeder Art. Hierzu gehören die Erstellung, die Instandsetzung, die Modernisierung, der Abriss und der Rückbau von Bauwerken und technischen Anlagen. Mit der Mediation, der Schlichtung, der Adjudikation, dem Schiedsgerichtsverfahren und dem Schiedsgutachtenverfahren stehen fünf Streitlösungsverfahren zur Verfügung.

Die *SL Bau* ermöglicht den Parteien die Wahl unterschiedlicher Streitlösungsverfahren:

Die **Mediation** hat zum Ziel, Konflikte am Bau zu verhindern und die Parteien bei deren eigenverantwortlicher und einvernehmlicher Lösung durch einen Mediator zu unterstützen.

Die **Schlichtung** fördert kooperative Verhaltensweisen der Parteien, indem sie auf eine einvernehmliche Lösung von Streitfragen hinwirkt und zu einem Schlichterspruch führen kann, dessen Wirksamkeit allerdings der Akzeptanz der Parteien bedarf.

Die **Adjudikation** ist ein besonderes schiedsrichterliches Verfahren, welches in der Planungs- und Bauphase der raschen, die Parteien vorläufig bindenden Entscheidung von Streitigkeiten dient. Diese Entscheidung kann bei Bedarf später durch ein Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht überprüft werden.

Das **Schiedsgericht** entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges verbindlich über Streitigkeiten. Hierbei ist die Einbeziehung Dritter möglich.

Das **Schiedsgutachtenverfahren** eröffnet den Parteien die Möglichkeit von Beurteilungen vor allem technischer, aber auch rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen hinsichtlich einzelner (Teil-)Streitigkeiten außerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Damit können die Parteien gemeinsam – auch für den Fall eines späteren Gerichtsverfahrens – bestimmte Feststellungen verbindlich treffen lassen.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die *SL Bau* dient der Vermeidung und der Beilegung von Streitigkeiten entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vereinbarung der Parteien. Die Vereinbarung erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Streitlösungsverfahren sind
 - Mediation,
 - Schlichtung,
 - Adjudikation,
 - Schiedsgerichtsverfahren,
 - Schiedsgutachtenverfahren.
- (3) Beteiligte sind die Parteien⁴, je nach gewählter Verfahrensart der/die Mediator/in, der/die Schlichter/in, der/die Adjudikator/in, der/die Schiedsrichter/in und der/die Schiedsgutachter/in – gegebenenfalls als Gremium – (nachfolgend für alle gemeinsam „Streitlöser“) sowie sonstige am Verfahren beteiligte Dritte (Verfahrensbevollmächtigte, Beitretende, Streitverkündungsempfänger, fachkundige Dritte, insbesondere Technische Sachverständige).

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Parteien können eine andere Verfahrenssprache vereinbaren.
- (2) Haben die Parteien keine Vereinbarung über den Ort des Verfahrens getroffen, wird dieser von dem Streitlöser unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten bestimmt. Grundsätzlich soll der Erfüllungsort der Bauleistung maßgeblich sein.
- (3) Das Verfahren ist vertraulich und nicht öffentlich. Der Streitlöser hat sich bei seiner Bestellung gegenüber den Beteiligten zur umfassenden Verschwiegenheit zu verpflichten. Er muss von ihm beigezogene fachkundige Dritte zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (4) Die Parteien nehmen grundsätzlich an dem Verfahren persönlich teil. Ausnahmsweise benennen sie gegenüber dem Streitlöser schriftlich einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

Die Vertretung der Parteien durch Verfahrensbevollmächtigte ist zulässig. Diese haben ihre Vertretungsmacht auf Verlangen eines Beteiligten nachzuweisen.
- (5) Während des Streitlösungsverfahrens und nach dessen Beendigung dürfen der Streitlöser sowie die von ihm beigezogenen fachkundigen Dritten, soweit Gegenstände der Streitlösung betroffen sind, für keinen der Beteiligten tätig sein.
- (6) Mit der Einleitung eines Streitlösungsverfahrens ist die Verjährung der Ansprüche nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 b BGB gehemmt. Für das Schiedsgerichtsverfahren gilt § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB.

⁴ Etwaige gesellschaftsrechtliche Besonderheiten auf Seiten einer Partei, z. B. in Rechtsform einer ARGE, sind zu beachten.

§ 3 Termine und Fristen

Die Beteiligten sind verpflichtet, auf eine zügige und zielgerichtete Abwicklung des Verfahrens hinzuwirken. Sie sind an die gesetzten Fristen gebunden. Die Parteien und die beigetretenen Dritten haben zum Sachverhalt vollständig und innerhalb der gesetzten Fristen vorzutragen und die notwendigen Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Eine Fristverlängerung kann in Ausnahmefällen gewährt werden.

§ 4 Schriftverkehr

Der Streitlöser ordnet die Art der Übermittlung von Schriftstücken und des Zustellungsnachweises an. Anderenfalls werden die Erklärungen der Beteiligten in schriftlicher Form gegen Zustellungsnachweis (z. B. Einschreiben mit Rückschein, Empfangsbekennnis des Zustellungsbevollmächtigten) übermittelt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen, die auf anderem Wege zugegangen sind, bleibt unberührt.

§ 5 Gütliche Einigung

Alle Beteiligten haben zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung – auch in Teilbereichen – hinzuwirken.

§ 6 Ablehnung des Streitlösers und Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Streitlöser übt sein Amt unparteiisch und unabhängig aus. Er hat sowohl vor als auch nach Antritt seines Amtes bis zum Abschluss des jeweiligen Streitlösungsverfahrens unverzüglich alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.
- (2) Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können, oder wenn der Streitlöser die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (3) Die Ablehnung des Streitlösers ist unzulässig, wenn sie nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes nicht unverzüglich erfolgt.
- (4) Eine Partei kann den Streitlöser, an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.
- (5) Nach begründeter Ablehnung eines Mediators, Schlichters oder Schiedsgutachters haben die Parteien gemeinsam einen schriftlichen Vertrag mit einem neuen Mediator, Schlichter oder Schiedsgutachter zu schließen. Scheitert dies, ist das Verfahren beendet. Es gelten für die Adjudikation § 22 Abs. 5 und für das Schiedsgerichtsverfahren § 34.
- (6) Ist ein Streitlöser außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen oder kommt er diesen in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er schriftlich gegenüber den Parteien seinen Rücktritt erklärt oder die Parteien die Beendigung vereinbaren. Im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend. Für das Adjudikations- und das Schiedsgerichtsverfahren gilt § 1039 ZPO.

§ 7 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bzw. Schiedsgerichtsverfahrens

- (1) Mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Durchführung einer Mediation, Schlichtung oder über die Einholung eines Schiedsgutachtens verzichten die Parteien bis zur Beendigung des jeweiligen Verfahrens auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes oder eines Schiedsgerichtes. Ausgenommen hiervon sind der Arrest (§§ 916 ff. ZPO), die einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO), insbesondere in den Fällen des § 650 d BGB, und das selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO).
- (2) Für das Schiedsgericht einschließlich der Adjudikation gilt § 1032 ZPO.

§ 8 Vergütung, Auslagen und Aufwandspauschale

- (1) Die Vergütung des Streitlösers wird grundsätzlich nach Stunden- oder Tagessätzen bemessen. Die Höhe des Stunden- bzw. Tagessatzes und die Auslagenerstattung werden in dem Vertrag mit dem Streitlöser vereinbart.
- (2) Bestimmt/ernennt der DBV den Streitlöser, fällt für jede Bestimmung/Ernennung eine Aufwandspauschale in Höhe von 600 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an. Die Bestimmung/Ernennung des Streitlösers erfolgt erst nach Zahlungseingang der Aufwandspauschale beim DBV.
- (3) Die Aufwandspauschale zählt zu den Verfahrenskosten. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist sie von der Partei zu tragen, die einer Benennungspflicht nicht nachgekommen ist.

§ 9 Kosten und Vorschuss

- (1) Die Parteien haben die Vergütung und alle notwendigen Auslagen des Streitlösers sowie die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten und sonstigen Auskünften entstehenden Kosten im Zusammenhang mit einer Mediation, Schlichtung, Adjudikation oder mit einem Schiedsgutachten nach gleichen Anteilen zu tragen, sofern sie nichts anderes vereinbart haben. Die eigenen Kosten bei Mediation, Schlichtung, Adjudikation oder im Rahmen eines Schiedsgutachtenverfahrens trägt jede Partei selbst, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Für das Schiedsgerichtsverfahren gilt § 46.
- (2) Der Streitlöser kann den Beginn und den Fortgang seiner Tätigkeit von angemessenen Vorschüssen auf die zu erwartenden oder entstandenen Vergütungen, Auslagen und sonstigen Kosten abhängig machen, wenn er den Parteien zuvor eine Rechnung übersandt hat.
- (3) Die Parteien sind gegenüber dem Streitlöser als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 10 Haftung des Streitlösers

Streitlöser haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, soweit Leben, Körper oder Gesundheit geschädigt werden.

Abschnitt II: Mediation

Die **Mediation** hat zum Ziel, Konflikte am Bau zu verhindern und die Parteien bei deren eigenverantwortlicher und einvernehmlicher Lösung durch einen Mediator zu unterstützen.

§ 11 Mediatorenvertrag

- (1) Haben die Parteien gem. § 1 Abs. 2 die Durchführung einer Mediation vereinbart, schließen sie gemeinsam einen schriftlichen Vertrag mit einem Mediator oder mehreren Mediatoren (Mediator).
- (2) Der Mediator trägt die Verfahrensverantwortung. Bestellen die Parteien mehr als einen Mediator, bestimmen sie zugleich, welcher Mediator die Verfahrensverantwortung tragen soll. Der Mediator wirkt ohne eigene Entscheidungsbefugnis auf eine Streitlösung hin.
- (3) Der Mediator soll je nach Streitgegenstand über Kenntnisse in bautechnischen, baubetriebswirtschaftlichen und/oder baurechtlichen Fragen sowie der außergerichtlichen Streitlösung verfügen.
- (4) Der Mediator kann mit Zustimmung der Parteien fachkundige Dritte hinzuziehen.
- (5) Die Parteien können, soweit Gegenstände der Mediation betroffen sind, den Mediator sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte nicht als Zeugen oder Sachverständige benennen.

§ 12 Verfahren der Mediation

- (1) Jede Partei zeigt dem Mediator schriftlich an, dass sie über einen Streitgegenstand verhandeln will. Der Mediator hat dies zu dokumentieren.
- (2) Über Ergebnisse von Sitzungen fertigt der Mediator jeweils ein Protokoll, das er den Parteien unverzüglich zur Genehmigung übersendet.
- (3) Vergleiche sind schriftlich abzufassen und von den Parteien zu unterzeichnen.
- (4) Der Mediator ist berechtigt, Einzelgespräche mit den Parteien zu führen, sofern er die jeweils andere Partei vorher davon in Kenntnis setzt und diese nicht widerspricht.

§ 13 Verfahrensbeendigung

Das Mediationsverfahren endet ganz oder teilweise

- durch einen (Teil-)Vergleich der Parteien,
- durch die schriftliche Erklärung des Mediators im Rahmen seiner Verfahrensverantwortung oder einer Partei, dass das Verfahren nicht fortgesetzt werden soll oder
- wenn das Verfahren länger als sechs Monate nicht mehr betrieben wird und der Mediator dies im Rahmen seiner Verfahrensverantwortung schriftlich unter Datumsangabe gegenüber den Parteien feststellt.

§ 14 Verjährung

Mit der Dokumentation gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehemmt. Im Sinne von § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB ist das Verfahren beendet, sobald die Voraussetzungen von § 13 vorliegen.

Abschnitt III: Schlichtung

Die **Schlichtung** fördert kooperative Verhaltensweisen der Parteien, indem sie auf eine einvernehmliche Lösung von Streitfragen hinwirkt und zu einem Schlichterspruch führen kann, dessen Wirksamkeit allerdings der Akzeptanz der Parteien bedarf.

§ 15 Schlichtervertrag

- (1) Haben die Parteien gem. § 1 Abs. 2 die Durchführung einer Schlichtung vereinbart, schließen sie gemeinsam einen schriftlichen Vertrag mit einem Schlichter oder mehreren Schlichtern (Schlichter). Hierbei bestimmen sie Dauer und Umfang der Schlichtung.
- (2) Der Schlichter soll, je nach Streitgegenstand, über besondere Kenntnisse in bautechnischen, baubetriebswirtschaftlichen und/oder baurechtlichen Fragen sowie der außergerichtlichen Streitlösung verfügen.
- (3) Die Parteien können, soweit Gegenstände der Schlichtung betroffen sind, den Schlichter sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte nicht als Zeugen oder Sachverständige benennen.

§ 16 Rechte und Pflichten des Schlichters

- (1) Der Schlichter trägt die Verfahrensverantwortung. Bestellen die Parteien mehr als einen Schlichter, bestimmen sie zugleich, welcher Schlichter die Verfahrensverantwortung tragen soll.
- (2) Der Schlichter hat sich, soweit erforderlich, vor Ort über den Streitgegenstand zu informieren. Er hat das Recht, die Baustelle zu betreten.
- (3) Der Schlichter kann mit Zustimmung der Parteien fachkundige Dritte hinzuziehen.

§ 17 Einleitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Jede Partei kann, nachdem ein Schlichter einvernehmlich bestimmt wurde, diesen schriftlich anrufen. Sie hat ihm gleichzeitig den Gegenstand des Streits mitzuteilen. Der Schlichter übermittelt der anderen Partei unverzüglich eine Kopie des Schreibens und gibt dieser Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Der Schlichter hat die Tatsachen und Umstände, die er für seine Entscheidung benötigt, unverzüglich zu ermitteln. Er lädt in Absprache mit den Parteien zu Sitzungen ein.
- (3) Dem Schlichter sind auf seine Aufforderung hin alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er für die Ausübung seiner Tätigkeit für erforderlich hält. Er kann unter Mitwirkung der Parteien Auskünfte auch bei Dritten einholen.
- (4) Vor Abfassung eines Schlichterspruchs ist der Sach- und Streitstand mit den Parteien in einer Sitzung zu erörtern.
- (5) Das Verfahren und der wesentliche Inhalt der Erörterung sind zu dokumentieren.

§ 18 Schlichterspruch

- (1) Sind mehrere Schlichter bestellt, entscheidet das Gremium mit Mehrheit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist die Schlichtung gescheitert.
- (2) Der Schlichterspruch ist in der Regel zwei Wochen nach dem Erörterungstermin gem. § 17 Abs. 4 schriftlich abzufassen und zu begründen. Diese Frist kann von den Parteien einvernehmlich verlängert werden.
- (3) Der Schlichterspruch ist den Parteien zuzustellen.
- (4) Der Schlichterspruch ist verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schlichter widerspricht. Der Schlichter hat dem Widersprechenden das Eingangsdatum des Widerspruchs mitzuteilen. Der Schlichter hat der anderen Partei eine Abschrift des Widerspruchsschreibens unverzüglich zu übersenden. Mit der Übersendung teilt er das Datum des Eingangs des Widerspruchs und das Datum der Zustellung des Schlichterspruchs an die widersprechende Partei mit. Die Parteien prüfen die Wirksamkeit des Widerspruchs in eigener Verantwortung.

§ 19 Verfahrensbeendigung

Die Schlichtung endet ganz oder teilweise

- durch einen schriftlichen (Teil-)Vergleich der Parteien,
- durch Zustellung des Schlichterspruchs,
- durch die schriftliche Erklärung des Schlichters im Rahmen seiner Verfahrensverantwortung, dass die Schlichtung gescheitert ist oder
- wenn das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben wird und der Schlichter dies im Rahmen seiner Verfahrensverantwortung schriftlich unter Datumsangabe gegenüber den Parteien feststellt.

§ 20 Verjährung

Mit der Anrufung des Schlichters gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehemmt. Im Sinne von § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB ist das Verfahren beendet, sobald die Voraussetzungen von § 19 vorliegen.

§ 21 Schiedsgutachten im Schlichtungsverfahren

- (1) Die Parteien können während des Schlichtungsverfahrens eine Schiedsgutachtenvereinbarung treffen und den Schlichter bitten, als Schiedsgutachter tätig zu werden.
- (2) Die Parteien haben die Tatsachen zu bezeichnen, zu denen der Schlichter verbindliche Feststellungen oder Bewertungen treffen soll.
- (3) Die Parteien haben das Recht, nach Beendigung der Schlichtung das Schiedsgutachten zu verwenden.
- (4) Für das Schiedsgutachten im Schlichtungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 47 ff. entsprechend.

Abschnitt IV: Adjudikation

Die **Adjudikation** ist ein besonderes schiedsrichterliches Verfahren, welches in der Planungs- und Bauphase der raschen, die Parteien vorläufig bindenden Entscheidung von Streitigkeiten dient. Diese Entscheidung kann bei Bedarf später durch ein Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht überprüft werden.

§ 22 Adjudikationsvereinbarung und Bestellung des Adjudikators

- (1) Adjudikation ist ein besonderes schiedsrichterliches Verfahren, welches dem Zweck dient, vorläufige oder sichernde Maßnahmen anzuordnen, die die Parteien beantragen und die der Adjudikator in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält.
- (2) Vereinbaren die Parteien die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens gem. §§ 1 Abs. 2, 22 Abs. 1 haben sie sich gleichzeitig über die Person/en des Adjudikators oder der Adjudikatoren (Adjudikator) zu einigen und gegebenenfalls den Vorsitz zu bestimmen. Mit diesem schließen sie gemeinsam einen schriftlichen Vertrag.
- (3) Haben sich die Parteien bei Abschluss der Adjudikationsvereinbarung ausnahmsweise noch nicht auf die Person des Adjudikators verständigt oder steht der Adjudikator nicht zur Verfügung und einigen sich die Parteien nicht innerhalb von zehn Kalendertagen auf einen Adjudikator, nachdem eine Partei gegenüber der anderen Partei schriftlich einen Vorschlag für die Person des Adjudikators unterbreitet hat, kann jede Partei dessen verbindliche Bestimmung durch den DBV beantragen. Dieser bestimmt unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2 unverzüglich nach Anhörung der Parteien den Adjudikator und gibt dessen Namen den Parteien schriftlich bekannt. Der Adjudikator hat gegenüber den Parteien die Annahme des Amtes zu erklären. Mit dieser Erklärung kommt zwischen den Parteien und dem Adjudikator ein Vertrag mit dem Inhalt des zuvor bestehenden Adjudikatorenvertrages zustande. Bestand ein solcher Vertrag nicht, haben sich die Parteien mit dem benannten Adjudikator unverzüglich über den Inhalt eines zu schließenden Adjudikatorenvertrages zu einigen. Falls

der vertraglich bestimmte Adjudikator diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann bzw. will, gelten die vorstehenden Sätze entsprechend.

- (4) Der Einzeladjudikator und der Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Adjudikatoren sollen, je nach Streitgegenstand, über besondere Kenntnisse in bautechnischen, baubetriebswirtschaftlichen und/oder baurechtlichen Fragen sowie der außergerichtlichen Streitlösung verfügen.

- (5) Für die Ablehnung eines Adjudikators gilt § 34 entsprechend.
- (6) Der Adjudikator sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte können – soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren – von den Parteien, auch soweit Gegenstände der Adjudikation betroffen sind, als Zeugen oder Sachverständige benannt werden.

§ 23 Einleitung des Adjudikationsverfahrens

Jede Partei kann dem Adjudikator den Gegenstand des Streits schriftlich mitteilen und beantragen, hierüber eine Entscheidung zu treffen. Der Antragsteller hat die Antragschrift innerhalb einer vom Adjudikator festzusetzenden Frist und in der von diesem bestimmten Anzahl an den Antragsgegner zuzustellen und die Zustellung dem Adjudikator nachzuweisen. Nach Zustellung der Antragschrift setzt der Adjudikator dem Antragsgegner eine Frist zur Erwiderung.

§ 24 Rechte und Pflichten des Adjudikators

- (1) Der Adjudikator/der Vorsitzende trägt die Verfahrensverantwortung.
- (2) Der Adjudikator hat sich nach Einleitung des Adjudikationsverfahrens gem. § 23 unverzüglich Kenntnis über das Projekt und den Gegenstand des Streits zu verschaffen sowie alle Tatsachen und Umstände zu ermitteln, die er für seine Entscheidung benötigt. In diesem Rahmen kann er insbesondere an Projektbesprechungen teilnehmen, Unterlagen einsehen und die Baustelle betreten.
- (3) Dem Adjudikator sind auf seine Anforderung hin alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er für die Ausübung seiner Tätigkeit für erforderlich hält. Er kann unter Mitwirkung der Parteien auch bei Dritten Auskünfte einholen.
- (4) Der Adjudikator kann nach Anhörung der Parteien fachkundige Dritte hinzuziehen.
- (5) Vor Abfassung einer Adjudikationsentscheidung ist nach Ablauf der zur Erwiderung gesetzten Frist gem. § 23 Satz 3 binnen einer Woche der Sach- und Streitstand mit den Parteien zu erörtern.
- (6) Das Verfahren und der wesentliche Inhalt der Erörterung sind zu dokumentieren.

§ 25 Adjudikationsentscheidung

- (1) Der Adjudikator hat unverzüglich über den Streit zu entscheiden. Sind mehrere Adjudikatoren bestellt, entscheidet das Gremium mit Mehrheit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist die Adjudikation gescheitert.

- (2) Benötigt der Adjudikator für die Entscheidung länger als zwei Wochen ab dem Erörterungstermin gem. § 24 Abs. 5, ist für die Fristverlängerung die Zustimmung der Parteien erforderlich.
- (3) Der Adjudikator trifft, soweit sich die Parteien nicht gütlich einigen, eine vorläufig verbindliche Entscheidung. Dazu zählen unter anderem Zahlungsanordnungen, Beschleunigungsmaßnahmen, ein Verbot der Einstellung oder eine Anordnung von Arbeiten sowie Feststellungen zur (Teil-) Abnahmefähigkeit. Voraussetzung ist, dass nach dem Sach- und Streitstand eine hohe Wahrscheinlichkeit für oder gegen den Anspruch besteht. Die vorläufig ganz oder teilweise begünstigte Partei hat eine angemessene Sicherheit zu leisten. Die Art und Höhe der Sicherheit bestimmt der Adjudikator nach Maßgabe von § 108 ZPO. Dabei sind insbesondere die Nachteile zu berücksichtigen, die einer Partei im Falle einer späteren (schieds-) gerichtlichen Korrektur der Adjudikationsentscheidung entstehen können.
- (4) Die Adjudikationsentscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie ist den Parteien zuzustellen.
- (5) Auf die Rechtsfolgen der §§ 26, 28 und 29 sind die Parteien in der Entscheidung hinzuweisen.

§ 26 Folgen der Adjudikationsentscheidung

- (1) Nach Zustellung der Entscheidung und Leistung der festgesetzten Sicherheit hat die Partei, der durch die Adjudikationsentscheidung eine Pflicht auferlegt wurde, diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer vom Adjudikator gesetzten Frist, zu erfüllen.
- (2) Sofern die Partei, der eine Pflicht auferlegt wird, dieser nicht nachkommt, erfolgt die Vollstreckung der Adjudikationsentscheidung nach §§ 1029, 1041 ZPO.
- (3) Kommt eine Partei ihrer vertraglichen Pflicht zur Umsetzung einer vorläufig verbindlichen Adjudikationsentscheidung nicht oder nicht fristgerecht nach, hat sie abweichend von § 9 Abs. 1 die Vergütung und alle notwendigen Auslagen des Adjudikators sowie die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten und sonstigen Auskünften entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Adjudikation allein zu tragen sowie der anderen Partei die Kosten ihres Verfahrensbevollmächtigten zu erstatten.

§ 27 Beendigung des Adjudikationsverfahrens

- (1) Die Adjudikation endet durch die einvernehmliche schriftliche Beendigungserklärung der Parteien gegenüber dem Adjudikator.
- (2) Im Übrigen endet das Verfahren, sofern ein schriftlicher Vergleich der Parteien oder eine Adjudikationsentscheidung vorliegt oder das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben wird und der Adjudikator dies schriftlich unter Datumsangabe gegenüber den Parteien feststellt.

§ 28 Bestandskraft der Entscheidung

- (1) Die Adjudikationsentscheidung wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Adjudikator widerspricht. Gleiches gilt, wenn sie einen bereits erklärten Widerspruch zurücknimmt. In diesem Fall ist über den Gegenstand des Adjudikationsverfahrens endgültig und für beide Parteien bindend entschieden.
- (2) Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs muss die antragstellende Partei ihren Anspruch innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs vor einem (Schieds-) Gericht durch Klage geltend machen.
- (4) Wird die Klage nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, entfallen die rechtlichen Wirkungen der Adjudikationsentscheidung. Der Adjudikator hat die Adjudikationsentscheidung auf Antrag einer Partei aufzuheben.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Anspruch durch die Adjudikationsentscheidung teilweise zugesprochen oder abgelehnt wird.

§ 29 Verjährung

Mit der Anrufung des Adjudikators gem. § 23 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehemmt.

Abschnitt V: Schiedsgerichtsverfahren

Das **Schiedsgericht** entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges verbindlich über Streitigkeiten. Hierbei ist die Einbeziehung Dritter möglich.

§ 30 Schiedsrichtervertrag

- (1) Haben die Parteien gem. § 1 Abs. 2 die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens vereinbart, schließen sie gemeinsam einen schriftlichen Vertrag mit dem Schiedsgericht/Schiedsrichter (Schiedsgericht).
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Parteien können etwas anderes vereinbaren. Bei einem voraussichtlichen Gegenstandswert unter 500.000 Euro sollen sich die Parteien auf einen Einzelschiedsrichter einigen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der ZPO, insbesondere zum schiedsrichterlichen Verfahren, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.
- (4) Der Einzelschiedsrichter und der Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Schiedsrichter sollen, je nach Streitgegenstand, über besondere Kenntnisse in bautechnischen, baubetriebswirtschaftlichen und baurechtlichen Fragen sowie der außergerichtlichen Streitlösung verfügen.

§ 31 Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens

- (1) Die Partei, die das Schiedsgerichtsverfahren einleiten will (Schiedskläger), hat die andere Partei (Schiedsbeklagter) schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt an dem Tag, an dem die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Schiedsbeklagten zugegangen ist.
- (3) Die Benachrichtigung muss enthalten
 1. die Namen und Anschriften der Parteien,
 2. die Bezeichnung des Streitgegenstandes (Antrag und Sachverhalt), soweit nicht bereits eine Klageschrift gem. § 253 ZPO vorgelegt wird,
 3. den Hinweis auf die Schiedsgerichtsvereinbarung,
 4. den Antrag, die Streitigkeit im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden,
 5. die Bezeichnung des vom Schiedskläger benannten Schiedsrichters,
 6. einen oder mehrere Vorschläge für einen Einzelschiedsrichter, sofern sich die Parteien auf ein Einzelschiedsgericht ohne Festlegung der Person des Schiedsrichters geeinigt haben.

§ 32 Konstituierung des Dreier-Schiedsgerichts

- (1) Mit Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens fordert der Schiedskläger den Schiedsbeklagten auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Einleitungsschriftsatzes ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen und dessen Annahmeerklärung dem Schiedskläger schriftlich nachzuweisen. Dieser Aufforderung hat der Schiedsbeklagte auch dann zu entsprechen, wenn er den vom Schiedskläger benannten Schiedsrichter ablehnt.
- (2) Unterlässt der Schiedsbeklagte die fristgemäße Benennung, kann der Schiedskläger die Bestimmung des Schiedsrichters durch den DBV beantragen. Der Antrag muss außer den in § 31 geforderten Angaben auch die Erklärung enthalten, dass der Schiedsbeklagte säumig ist. Der DBV hat dem Schiedsbeklagten unter Fristsetzung von einer Woche Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag und zu dem in Aussicht genommenen Schiedsrichter zu geben. Der DBV bestimmt nach Ablauf dieser Frist unverzüglich den Schiedsrichter und gibt dessen Namen und Annahmeerklärung den Beteiligten schriftlich bekannt. Lehnt der DBV die Bestimmung gegenüber den Parteien schriftlich ab, ist der Schiedsrichter auf Antrageiner Partei durch das Gericht zu bestellen (§ 1035 Abs. 3 ZPO).
- (3) Die Schiedsrichter ernennen nach Anhörung der Parteien unverzüglich einen Vorsitzenden. Die Ernennung soll innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über die Benennung des zweiten Schiedsrichters erfolgen. Mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Vorsitzenden gegenüber den Beteiligten hat sich das Schiedsgericht konstituiert.
- (4) Können sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Vorsitzenden einigen, teilen sie dies den Parteien und dem DBV mit. Jeder der Schiedsrichter kann die verbindliche Ernennung des Vorsitzenden durch den DBV beantragen. Der Antrag muss die in § 31 Abs. 3 geforderten Angaben sowie die Namen der bisher für den Vorsitz vorgeschlagenen Personen enthalten. Der DBV ernennt unverzüglich nach Anhörung der Schiedsrichter den Vorsitzenden und gibt dessen Namen und Annahmeerklärung den Beteiligten schriftlich bekannt. Lehnt der DBV die Ernennung gegenüber den Schiedsrichtern schriftlich ab, ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen (§ 1035 Abs. 4 ZPO).

- (5) Ist einer der Schiedsrichter und/oder der Vorsitzende an der Ausübung des Amtes gehindert (§ 1038 ZPO), gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 33 Ernennung des Einzelschiedsrichters

- (1) Mit Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens fordert der Schiedskläger den Schiedsbeklagten auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Einleitungsschriftsatzes eine der vorgeschlagenen Personen (§ 31 Abs. 3 Nr. 6) auszuwählen oder einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Zu diesem Gegenvorschlag hat sich der Schiedskläger binnen einer Woche nach Zugang zu äußern.
- (2) Haben sich die Parteien auf einen Einzelschiedsrichter geeinigt, kann jede Partei diesen von seiner Ernennung schriftlich benachrichtigen. Mit der schriftlichen Annahmeerklärung gegenüber den Parteien hat sich das Schiedsgericht konstituiert.
- (3) Unterlässt eine Partei die fristgemäße Äußerung oder einigen sich die Parteien nicht über einen Vorschlag, ist eine verbindliche Ernennung des Einzelschiedsrichters durch den DBV zu beantragen. Der DBV ernennt unverzüglich nach Anhörung der Parteien den Einzelschiedsrichter und gibt dessen Namen und Annahmeerklärung den Beteiligten schriftlich bekannt. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 2.

§ 34 Ablehnung von Schiedsrichtern

- (1) Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können (§ 6 Abs. 2), oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (2) Sind einer Partei Ablehnungsgründe bekannt, hat sie die Ablehnung innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Schiedsgericht unter Benennung ihrer Gründe zu erklären.
- (3) Einigen sich die Parteien nicht auf eine Abberufung des Schiedsrichters oder tritt der Schiedsrichter nicht von seinem Amt zurück, entscheidet das Schiedsgericht schriftlich mit begründetem Beschluss über die Ablehnung, bei einem Dreier-Schiedsgericht ohne Mitwirkung des Abgelehnten.
- (4) Bleibt der Antrag auf Ablehnung erfolglos, kann die ablehnende Partei die Entscheidung innerhalb einer Woche nach deren Zugang bei dem zuständigen Gericht anfechten. Bis zur Entscheidung des Gerichts kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 35 Verfahrensgrundsätze

- (1) Nach Konstituierung des Schiedsgerichts hat der Schiedskläger die Klageschrift innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist und in der von diesem bestimmten Anzahl an alle Beteiligten zuzustellen und die Zustellung dem Schiedsgericht nachzuweisen.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Fristen, bestimmt die Termine (§ 3) und entscheidet über sonstige Verfahrensfragen. Er nimmt die Ladungen vor und fordert die Kostenvorschüsse an. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem ersten Verhandlungstermin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

- (3) Nach Zustellung der Klageschrift setzt der Vorsitzende dem Schiedsbeklagten eine dem Verfahren entsprechend angemessene Frist zur Erwiderung.
- (4) Über die Streitsache ist mündlich zu verhandeln. Zur Vorbereitung eines Termins trifft der Vorsitzende die jeweils erforderlichen Maßnahmen. Er kann insbesondere
- das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen,
 - anordnen, Zeugen, Sachverständige und sonstige Beweismittel, auf die sich die Parteien bezogen haben, zur Sitzung bereitzustellen,
 - anordnen, dass die Sitzung mit einer Ortsbesichtigung verbunden wird.
- Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende rechtliche Hinweise geben.
- (5) Für die Abstimmung und Beschlussfassung gilt § 1052 Abs. 1 und 2 ZPO.

§ 36 Niederschrift

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift gem. § 160 ZPO zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokollierung von Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und der Anhörung der Parteien sowie der Ergebnisse eines Augenscheins liegt im Ermessen des Schiedsgerichts.

§ 37 Klageerweiterung, Klageänderung, Klagerücknahme

- (1) Der Schiedskläger kann die Schiedsklage während des Verfahrens im Rahmen der Schiedsvereinbarung erweitern oder ergänzen (§ 264 ZPO). Eine Klageänderung ist zulässig, wenn der Schiedsbeklagte einwilligt oder das Schiedsgericht sie für sachdienlich erachtet (§ 263 ZPO).
- (2) Für die Klagerücknahme gilt § 269 ZPO entsprechend.

§ 38 Widerklage, Aufrechnung

- (1) Der Schiedsbeklagte kann Widerklage erheben, soweit der Streitgegenstand der Schiedsvereinbarung unterliegt. Besteht hierüber Streit, entscheidet das Schiedsgericht. Für die Widerklage gelten die Vorschriften über die Klage entsprechend.
- (2) Mit Zustimmung der Parteien kann das Schiedsgericht über einen zur Aufrechnung gestellten Anspruch entscheiden, für den die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht gilt.

§ 39 Vorläufige Regelungen

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei vorläufige und sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Für das weitere Verfahren gilt § 1041 ZPO entsprechend.

§ 40 Form, Inhalt und Wirkung des Schiedsspruchs

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und durch das Schiedsgericht zu unterschreiben. Im Übrigen gilt § 1054 ZPO.
- (2) In dem Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.
- (3) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zuzustellen.

§ 41 Vergleich

Vergleichen sich die Parteien, beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest (§ 1053 ZPO).

§ 42 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach § 1056 Abs. 2 ZPO beendet.
- (2) Vorbehaltlich § 1056 Abs. 3 ZPO endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 43 Beitritt Dritter

- (1) Haben die Parteien die Möglichkeit des Beitritts Dritter vereinbart, so können diese, sofern sie ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei haben, in jeder Lage des Verfahrens zum Zweck der Unterstützung dieser Partei beitreten.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Schiedsgericht. Der Schriftsatz hat zu enthalten
 1. die Bezeichnung der Parteien und der Schiedssache,
 2. die bestimmte Bezeichnung des Interesses des Beitretenden,
 3. die Erklärung des Beitritts.

Der Vorsitzende ordnet an, an wen der Beitretende den Schriftsatz in welcher Anzahl nachweislich zuzustellen hat.

- (3) Der Beitretende muss das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit seines Beitritts befindet. Soweit seine Erklärungen nicht im Widerspruch zur unterstützten Partei stehen, ist der Beitretende berechtigt, Erklärungen abzugeben und Handlungen wirksam vorzunehmen.
- (4) Im Streitfall entscheidet das Schiedsgericht über die Zulässigkeit des Beitritts.

§ 44 Streitverkündung

- (1) Hat eine Partei die *SL Bau* mit Dritten vereinbart, ist sie berechtigt, diesen in jeder Lage des Verfahrens den Streit zu verkünden, wenn sie glaubt, für den Fall des ungünstigen Ausgangs des Verfahrens einen Anspruch gegen diese erheben zu können oder den Anspruch eines Dritten besorgt.
- (2) Die Streitverkündung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes an das Schiedsgericht, in dem der Grund der Streitverkündung, das Schiedsgericht und die Lage des Schiedsverfahrens zu bezeichnen sind. Die Partei hat der anderen Partei, dem Streitverkündungsempfänger und etwaigen weiteren Nebenintervenienten und Streithelfern den Schriftsatz zuzustellen. Mit Zustellung an den Streitverkündungsempfänger wird die Streitverkündung wirksam.
- (3) Tritt der Streitverkündungsempfänger bei, gilt für ihn § 43 entsprechend. Hat der Streitverkündungsempfänger mit einer weiteren Partei die *SL Bau* vereinbart, kann er dieser seinerseits den Streit verkünden.
- (4) Besteht Streit über die Zulässigkeit der Streitverkündung, entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 1040 ZPO).

§ 45 Wirkung von Beitritt und Streitverkündung

- (1) In den Fällen der §§ 43 und 44 sind für den Beitretenden und den Streitverkündungsempfänger im Verhältnis zur Partei die diese begünstigenden tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Schiedsgerichts bindend, soweit der Schiedsspruch darauf beruht. Für die tatsächlich getroffenen Feststellungen gilt das auch dann, wenn das Verfahren nicht mit einem Schiedsspruch endet. Gegenüber dem Streitverkündungsempfänger tritt diese Wirkung selbst dann ein, wenn er dem Verfahren nicht beigetreten ist. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Feststellungen vor dem Beitritt oder der Streitverkündung erfolgt sind oder der Dritte durch Verpflichtung gegenüber Versicherungsunternehmen gehindert war, ohne deren Zustimmung Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen.
- (2) Für die Hemmung der Verjährung gegenüber dem Streitverkündungsempfänger gelten die §§ 204 ff. BGB entsprechend.

§ 46 Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch über die Kosten des Schiedsverfahrens und ihre Verteilung auf die Parteien gem. § 1057 ZPO.
- (2) Die durch den Beitritt oder die Streithilfe entstandenen Kosten trägt der Gegner der Partei, wenn und soweit er diese in entsprechender Anwendung der §§ 91 bis 98 ZPO zu tragen hat; soweit dies nicht der Fall ist, trägt sie der Streithelfer selbst (§ 101 ZPO).
- (3) Das Schiedsgericht bestimmt auf Antrag den Gegenstandswert nach den Berechnungssätzen des GKG in Verbindung mit der ZPO.

Abschnitt VI: Schiedsgutachtenverfahren

Das **Schiedsgutachtenverfahren** eröffnet den Parteien die Möglichkeit von Beurteilungen vor allem technischer, aber auch rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen hinsichtlich einzelner (Teil-)Streitigkeiten außerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Damit können die Parteien gemeinsam – auch für den Fall eines späteren Gerichtsverfahrens – bestimmte Feststellungen verbindlich treffen lassen.

§ 47 Schiedsgutachtenvereinbarung und Bestellung des Schiedsgutachters

- (1) Haben die Parteien gem. § 1 Abs. 2 die Durchführung eines Schiedsgutachtenverfahrens vereinbart, schließen sie gemeinsam mit einem Schiedsgutachter einen schriftlichen Vertrag.
- (2) Gegenstand eines Schiedsgutachtens können insbesondere technische, rechtliche oder betriebswirtschaftliche Feststellungen und Bewertungen sein.
- (3) Der Schiedsgutachter soll, je nach Streitgegenstand, über besondere Kenntnisse in bautechnischen, baubetriebswirtschaftlichen und/oder baurechtlichen Fragen sowie der außergerichtlichen Streittlösung verfügen.
- (4) Der Schiedsgutachter sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte können – soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren – von den Parteien, auch soweit Gegenstände des Schiedsgutachtens betroffen sind, als Zeugen oder Sachverständige benannt werden.

§ 48 Einleitung des Schiedsgutachtenverfahrens

Die Parteien haben dem Schiedsgutachter den gemeinschaftlich festgelegten Gegenstand des Streits und die zu begutachtenden Fragen schriftlich mitzuteilen.

§ 49 Rechte und Pflichten des Schiedsgutachters

- (1) Der Schiedsgutachter trägt die Verfahrensverantwortung. Er hat die Parteien in das Verfahren einzubinden.
- (2) Das Schiedsgutachten ist vom Schiedsgutachter persönlich zu erstatten. Der Schiedsgutachter darf mit Zustimmung der Parteien fachkundige Dritte hinzuziehen
- (3) Der Schiedsgutachter hat sich unverzüglich Kenntnis über alle Tatsachen und Umstände zu verschaffen, die er für die Erstellung des Schiedsgutachtens benötigt. Er hat die Parteien an der Aufklärung des Sachverhalts angemessen zu beteiligen.
- (4) Die Parteien haben bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Dem Schiedsgutachter sind auf seine Anforderung hin alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er für die Ausübung seiner Tätigkeit benötigt. Soweit erforderlich, haben die Parteien ihm den Zutritt insbesondere zur Baustelle zu ermöglichen. Sind Probeentnahmen oder Bauteilöffnungen erforderlich, geeignet und angemessen, sollen die Parteien dies ermöglichen.

- (5) Vor Fertigstellung des Schiedsgutachtens ist der Sach- und Streitstand umfassend gemeinsam mit den Parteien zu erörtern und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 50 Schiedsgutachten und Bindungswirkung

- (1) Der Schiedsgutachter erstellt das Gutachten nach billigem Ermessen (§ 317 Abs. 1 BGB). Er hat das Schiedsgutachten schriftlich abzufassen und den Parteien zuzustellen.
- (2) Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien ist die Entscheidung des Schiedsgutachters für die Parteien verbindlich, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§§ 317 Abs. 1, 319 Abs. 1 BGB).
- (3) Die Parteien haben das Recht, das Schiedsgutachten auch gegenüber Dritten zu verwenden.

§ 51 Verfahrensbeendigung

Das Schiedsgutachtenverfahren endet

- mit Zugang des Schiedsgutachtens,
- durch die einvernehmliche schriftliche Beendigungserklärung der Parteien gegenüber dem Schiedsgutachter,
- mit Abschluss eines schriftlichen (Teil-)Vergleichs oder
- falls das Verfahren länger als drei Monate nicht betrieben wird und der Schiedsgutachter dies schriftlich unter Datumsangabe gegenüber den Parteien feststellt.

§ 52 Verjährung

Mit der Einleitung des Schiedsgutachtenverfahrens gem. § 48 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gehemmt. Im Sinne von § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB ist das Verfahren beendet, sobald die Voraussetzungen von § 51 vorliegen.

Anhang: Mustervereinbarungen und Musterverträge

- Vereinbarung einer Mediation nach *SL Bau*
- Mediatorenvertrag (*SL Bau*)
- Vereinbarung einer Schlichtung nach *SL Bau*
- Schlichtervertrag (*SL Bau*)
- Vereinbarung einer Adjudikation nach *SL Bau*
- Adjudikatorenvertrag (*SL Bau*)
- Vereinbarung eines Schiedsgerichts nach *SL Bau*
- Schiedsrichtervertrag (*SL Bau*)
- Vereinbarung eines Schiedsgutachtens nach *SL Bau*
- Schiedsgutachtervertrag (*SL Bau*)

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR BAURECHT E.V.

Abraham-Lincoln-Straße 30
65189 Wiesbaden

mail@dg-baurecht.de
www.dg-baurecht.de

© Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., 2021

DEUTSCHER BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

info@betonverein.de
www.betonverein.de

© Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V., 2021